

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 83 (1974)
Heft: 1

Artikel: Hat Israel auch ein Rotes Kreuz?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Betracht zu ziehen ist auch die fallweise Bestellung *integrierter Leitungsorgane*, in denen IKRK, Liga und einzelne nationale Gesellschaften mitwirken. Die vorgeschlagene Regelung, die im Gouverneurrat der Liga und an der Rotkreuzkonferenz auf allgemeine Zustimmung stiess, bezweckt eine optimale Ausschöpfung der personellen und materiellen Mittel, die dem Roten Kreuz insgesamt zu Gebote stehen.

An der Rotkreuzkonferenz in Teheran ist auch deutlich geworden, dass das IKRK, die Liga und die nationalen Gesellschaften in vielen Bereichen ihres Wirkens mit Organen und Spezialorganisationen der *Vereinten Nationen* (etwa mit dem Hochkommissar für die Flüchtlinge, dem UNICEF, dem Koordinator für die Katastrophenhilfe oder der Weltgesundheitsorganisation) zusammenarbeiten und sich diese – durchwegs positiv beurteilte – Zusammenarbeit zusehends verstärkt. Solange das Rote Kreuz seine Eigenart als nichtgouvernementale, unpolitische Organisation behauptet, kann es aus dem Zusammenwirken mit Organen und Spezialorganisationen der UNO für sich selber und für jene, denen es Schutz und Hilfe gewährt, nur Nutzen ziehen.

So wie das IKRK in jüngster Zeit eine Reorganisation an die Hand nahm, um seine Leistungsfähigkeit zu erhöhen, so setzte sich im Gouverneurrat der Liga die Auffassung durch, dass der *Bund der nationalen Gesellschaften* einer Erneuerung seiner Struktur und Organisation bedarf. Auf Antrag des Österreichischen und Schweizerischen Roten Kreuzes wurde beschlossen, eine *Gesamtrevision der Statuten* in die Wege zu leiten und das entsprechende Projekt dem Gouverneurrat im Jahre 1975 zu unterbreiten. Neben der Neumschreibung der Aufgaben der Liga besteht ein hauptsächliches Anliegen darin, ein *Leitungsorgan* zu schaffen, das sowohl repräsentativ als auch handlungsfähig ist und dem die Führung der Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Gouverneurrates zu übertragen wäre. Dem Generalsekretär könnte ein solches Organ Stütze und Hilfe sein.

Die beiden Tagungen in Teheran haben insgesamt das Bild einer Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes vermittelt, in der sich Treue zu den überlieferten Grundsätzen und Wille zur Erneuerung glücklich verbinden. Durch die harmonische Zusammenarbeit zwischen Regierungs- und Rotkreuzdelegierten ist einmal mehr bekundet worden, dass die Rotkreuzbewegung auf *zwei Fundamenten* ruht: auf dem freien Helferwillen vieler Menschen, der vorab in den nationalen Gesellschaften zur Geltung kommen kann, und auf der Verankerung im Landes- und Völkerrecht, welche die Sonderstellung der nationalen Rotkreuzgesellschaften und jene des IKRK begründet. Beide Fundamente bedürfen der Pflege und des Ausbaus, weil sie zusammen den Wert und die Kraft des Roten Kreuzes ausmachen.

Hat Israel auch ein Rotes Kreuz?

Der neue Nahostkrieg hat die Frage aufkommen lassen, ob es in Israel kein Rotes Kreuz gebe, da man nichts davon hört. Es gibt eine unserem Roten Kreuz entsprechende Organisation, genannt Roter Davidstern (Magen David Adom), sie ist aber nicht Mitglied der internationalen Rotkreuzgemeinschaft. Warum dem so ist, dass es sich dabei nicht um eine Diskriminierung Israels oder Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit handelt, erklärte Rosmarie Lang in einem ausführlichen Artikel, der in der Oktober-Nummer 1967 unserer Zeitschrift abgedruckt war. Wir erfahren darin, dass die erste Rotkreuzkonferenz von 1863 in Genf den Beschluss fasste, dass die freiwilligen Helfer in allen Ländern als gleichförmiges Erkennungszeichen «eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz» tragen sollten. Leider wurde in der Folge das Kreuz von aussereuropäischen Ländern in ganz unzutreffender Weise als christliches Symbol aufgefasst, und mehrere mohammedanische Staaten stellten ihre Hilfsorganisation unter den roten Halbmond bzw. den roten Löwen mit der roten Sonne (Iran). Sie forderten, dass auch diese Zeichen als Schutzzeichen anerkannt werden, und bedauerlicherweise wurde ihrem Drängen anlässlich der Revision der Genfer Abkommen von 1929 nachgegeben. Als sich darauf die Sonderwünsche häuften, wurde beschlossen, der Zersplitterung eine Grenze zu setzen, da das Zeichen natürlich an Wirksamkeit einbüsst, wenn es nicht einheitlich ist.

Den Staaten steht es frei, ihrer «Rotkreuz»-Gesellschaft die Anwendung irgendeines anderen Zeichens zu gestatten, anderseits wird die Anerkennung neuer nationaler Gesellschaften durch das IKRK auf Grund von Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenz geregelt. 1948 wurden die zehn Bedingungen festgelegt, die für die Anerkennung erfüllt sein müssen; dazu gehört, dass die Gesellschaft eines der drei seit 1929 geltenden Schutzzeichen führen muss. Dies ist nun bei der israelischen Hilfsorganisation nicht der Fall, denn sie wählte als Erkennungszeichen den roten Davidstern und kann deshalb leider nicht als Rotkreuzgesellschaft anerkannt werden. Israels Antrag, den Davidstern ebenfalls als Schutzzeichen zuzulassen, wurde an der Diplomatischen Konferenz von 1949 von der Mehrzahl der anwesenden Regierungsvertreter abgelehnt. In der Tat wäre eher die Abschaffung aller Ausnahmen als deren Erweiterung anzustreben. Wichtig ist indessen, dass der Staat Israel die Genfer Konventionen unterzeichnet und sich damit zur Einhaltung der darin verankerten humanitären Regeln verpflichtet hat.